

# Offen für mehr

**ERWEITERUNGEN** Anfang November traf sich die WP.15-Arbeitsgruppe nicht nur, um Vorschriftenänderungen der Gemeinsamen Tagung für 2015 zu bestätigen.

**A**usreichend Stoff für intensive Diskussionen bot diese 95. Tagung der Gefahrgutarbeitsgruppe Unece-Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) in Genf im Vergleich zu einigen Vorgängern. So lautet das ADR in der englischen Originalfassung „European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road“. Nun gehören den 48 Signatarstaaten auch außereuropäische Länder wie Marokko, Tadschikistan und Tunesien an. Manche Staaten hindert der Begriff „European“ aber offenbar an einem Beitritt. Der internationale Transportunternehmerverband IRU schlug deshalb vor, das Wort „European“ im Namen zu streichen. Allerdings hatte die WP.15 schon vor einigen Jahren feststellen müssen, dass eine Namensänderung bei den Vereinten Nationen eine komplizierte Angelegenheit ist. Das „Office of Legal Affairs“ ist zumindest eingeschaltet worden. Die meisten Vorschriftenänderungen der Gemeinsamen Tagung für 2015 wurden von WP.15 verabschiedet, allerdings nicht alle: Zu dem Thema Flexible Schüttgut-Container des Typs BK 3 präsentierte der russische Gefahrgutverband IDG-CA Testunterlagen und Filmdokumente über Kipp- beziehungsweise Stabilitätstests. Einigen Delegationen fehlte aber die Einhaltung bestimmter Testanforderungen, beispielsweise der Test eines Fahrzeugs mit Maximalgewicht sowie Maximalhöhe. Das Thema soll auf der Gemeinsamen Tagung im Frühjahr 2014 weiter besprochen werden. Die geplanten Vorschriften für das ADR 2015 müssen aber spätestens im Mai 2014 formal angenommen werden.

Auf Antrag Belgiens wurde beschlossen, Details zur persönlichen Schutzausrüstung gemäß 8.1.5 auf der vierten Seite der „Schriftlichen Weisungen“ (nach 5.4.3.4 ADR) anzupassen. So wird unter anderem der Satzteil „z.B. wie in der Norm EN 471 beschrieben“ gestrichen wie auch

Zusätzliche Hinweise für die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung über die Gefahreigenschaften von gefährlichen Gütern, die durch Kennzeichen angegeben sind, und über die in Abhängigkeit von den vorherrschenden Umständen zu ergreifenden Maßnahmen		
Kennzeichen (1)	Gefahreigenschaften (2)	Zusätzliche Hinweise (3)
 Umweltgefährdende Stoffe	Gefahr für Gewässer oder Kanalisation.	
 Erwärmte Stoffe	Gefahr von Verbrennungen durch Hitze.	Berührung heißer Teile der Beförderungseinheit und des ausgetretenen Stoffes vermeiden.

**Schriftliche Weisungen 2015: Übergangsfrist bis Ende Juni 2017.**

## Die Anforderung an einen Aufbaukurs für UN 2015 und UN 3332 entfällt ab 2015.

„z.B. Schutzbrille“ nach „eine Augenschutzausrüstung“. Für diese Änderungen gibt es eine Übergangsfrist bis 30. Juni 2017.

Auch auf dieser Tagung machte Deutschland keine Fortschritte zum hinteren Aufprallschutz für LKW. Einigen Delegierten fehlt zum Beispiel eine Kosten-Nutzen-Analyse. Zudem müsse das „World Forum for Harmonization of Vehicle Regulations“ mit in den Prozess einbezogen werden.

Das Vereinigte Königreich möchte dem Problem gefälschter ADR-Schulungsbescheinigungen begegnen. So wurde die Einführung einer Datenbank bei Unece beschlossen. Die Staaten sind aufgefordert, ihre Unterlagen zu übermitteln. Ob die Datenbank auch der Industrie zugänglich sein wird, ist noch unklar.

In Kapitel 8.5 „zusätzliche Vorschriften für besondere Klassen oder Güter“ wird die Sondervorschrift S12 angepasst. Spanien und Schweden hatten vorgeschlagen, dass Fahrer von Fahrzeugen, in denen radioaktive Stoffe der UN 2915 und 3332 befördert werden, unter bestimmten Bedingungen von den Aufbaukursen befreit sind. Dieser Vorschlag wurde angenommen.

Der zweite Satz des Paragraphen 5.3.2.1.1 betreffend „Anhänger mit gefährlichen Gütern, die vom Zugfahrzeug getrennt sind“ wird angepasst. Folgender Zusatz

wird auf Vorschlag Frankreichs und der Schweiz aufgenommen: „When tanks are marked in accordance with 5.3.2.1.3, this plate shall correspond to the most hazardous substance carried in the tank“.

Eine Expertengruppe von IMO/ILO/UNECE hat den „Code of Practice for Packing of Cargo Transport Units (CTUs)“ überarbeitet. Der 131-seitige Entwurf wird nun dem Inland Transport Committee ITC sowie den zuständigen Gremien bei der International Maritime Organization IMO und auch der International Labour Organization ILO zur Genehmigung unterbreitet. Das Dokument soll bei der nächsten Tagung vom Sekretariat auch der WP.15 vorgelegt werden.

### Erwin Sigrist

Leiter Fachbereich „Transport gefährlicher Güter“ bei scienceindustries Schweiz

## 1.10 ADR: Leitfaden

Die Wirtschaftsgruppe INDA (Industry Dangerous Goods Alliance“) hat Leitlinien zu Kapitel 1.10 ADR überarbeitet und online gestellt. [http://ec.europa.eu/transport/road\\_safety/pdf/dangerous\\_goods/industry\\_security\\_guidelines.pdf](http://ec.europa.eu/transport/road_safety/pdf/dangerous_goods/industry_security_guidelines.pdf)



**Aufbaukurs: ab 2015 bei UN 2915 und 3332 unter bestimmten Bedingungen nicht nötig.**

Foto: Andreas Seibold